Anlage 1

Musterbrief zur 3G-Regelung ab dem 24. November 2021 ohne Testangebot im Betrieb

An die Belegschaft

Anwendung der sog. 3G-Regel am Arbeitsplatz und Kontrollen im Betrieb

Der Bundestag hat am 18. November 2021 das Infektionsschutzgesetz geändert und u.a. die sog. 3G-Regel am Arbeitsplatz beschlossen. Das Gesetz tritt ab Mittwoch, den 24. November 2021, in Kraft. Aus diesem Grund müssen alle Beschäftigten **ab Mittwoch, den 24. November 2021, einen Impf-, Genesenen oder Testnachweis mit sich führen und zur Kontrolle verfügbar halten.**

Wir sind als Ihr Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die jeweiligen Nachweise zu kontrollieren. Die neuen 3G-Regeln dienen der besseren Bekämpfung des Coronavirus und sollen der Ausbreitung der Coronapandemie entgegenwirken.

Gesetzliche Verpflichtung zum Mitführen und Verfügbarhalten eines Impf-, Genesenen oder Testnachweises

Alle Beschäftigten unseres Unternehmens, die keinen Impfnachweis oder eine Bescheinigung über den Genesenenstatus in der (Personal-)Abteilung / an der Eingangspforte / bei Ihrem Fachvorgesetzten* vorzeigen bzw. hinterlegen, dürfen nur noch bei Vorlage des Testergebnisses eines aktuellen negativen Antigen-Schnelltests im Betrieb arbeiten. Ein entsprechender negativer Testnachweis muss **an jedem Arbeitstag** vorliegen. Für nachweisbar geimpfte oder genesene Beschäftigte entfällt die Pflicht zur täglichen Vorlage eines Testnachweises.

Sollten Sie keinen 3G-Nachweis erbringen, dürfen Sie aufgrund der gesetzlichen Vorgaben Ihre Arbeitstätigkeit nicht im Betrieb aufnehmen, Ihnen kann der Zutritt zum Arbeitsplatz verweigert werden. Gleichzeitig entfällt in diesem Fall der Entgeltanspruch. Zudem würden Sie in diesem Fall gegen die aus dem Infektionsschutzgesetz folgenden Pflichten verstoßen.

Ablauf zur Hinterlegung der Impf- bzw. Genesenennachweise

Beschäftigte, die einen entsprechenden Impf- oder Genesenennachweis hinterlegen möchten, können diesen ..... persönlich (Personal -) Abteilung / an der Eingangspforte / bei ihrem Fachvorgesetzten* vorzeigen und hinterlegen. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie, uns den entsprechenden Nachweis zeitnah zukommen zu lassen. Es muss sich dabei um den Nachweis über eine vollständige Schutzimpfung handeln, wobei nach der letzten erforderlichen Impfung mehr als 14 Tage vergangen sein müssen. Bei einem Genesenennachweis darf die Infektion mit dem Coronavirus SARS–CoV-2 nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

Tägliche Vorlage der Testnachweise

Soweit Sie keinen Impf- und Genesenennachweis hinterlegen, müssen Sie jeden Tag einen Testnachweis über einen negativen Coronatest erbringen. Hierzu müssen Sie eine entsprechende Bescheinigung mit sich führen und zur Kontrolle verfügbar halten. Unabhängig davon bieten wir Ihnen weiterhin zweimal pro Woche die Mitnahme eines Antigen- Schnelltests in Eigenanwendung (sog. Selbsttest) an, den Sie zu Hause durchführen können. Für diese Tests können wir Ihnen jedoch keine Bescheinigung ausstellen.

Hinweise zur Kontrolle der Nachweise

Alternative 1
*Wir werden am Eingang des Werktors täglich durch den Pförtner / den beauftragten Sicherheitsdienst ** kontrollieren, ob sie einen Impf- oder Genesenennachweis hinterlegt haben bzw. einen aktuellen und gültigen Testnachweis mit sich führen.*

Alternative 2
Wir werden jeden Tag durch die Mitarbeiter/innen der Personalabteilung / die jeweiligen Fachvorgesetzten überprüfen. ob Sie die erforderlichen Nachweise mit sich führen bzw. bereits hinterlegt haben.

Wir danken Ihnen für die Mitwirkung bei der Kontrolle der Nachweise und gehen davon aus, dass die Kontrollen zügig durchgeführt werden können, damit die Arbeitsabläufe so wenig wie möglich gestört werden.

Abschließend dürfen wir Sie nochmals auf das in unserem Betrieb geltende betriebliche Gesundheits- und Hygienekonzept hinweisen und fordern Sie auf, sich strikt an die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen und Regeln zu halten.

.....
(Unterschrift des Arbeitgebers)

<u>Hinweise - Bitte nicht in den Originaltext übernehmen!!!</u>

* Die Unternehmen müssen entscheiden und sich festlegen, wer die Nachweise im Betrieb kontrollieren soll. Die aufgenommenen Daten sind von den Kontrollpersonen vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

** Beauftragte Sicherheitsdienste dürfen die Kontrolle nur durchführen, wenn mit ihnen ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen ist.